VORWORT DER HERAUSGEBER

Die Verantwortung ist eines der ältesten, aber gleichzeitig auch der aktuellsten Themen, mit denen sich die Menschheit befasst. Bereits in einem der ersten überlieferten Rechtsbücher, dem summerischen Codex Ur-Nammu (XXI. Jh. a.C.), nimmt die rechtliche Verantwortung eine wichtige Stellung ein. Auch die Philosophen und Rechtsgelehrten der griechischen und römischen Antike haben grundlegende Gedanken formuliert, die unser Verständnis der Verantwortung noch heute wesentlich prägen.

Am Kongress der Schweizerischen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (SVRSP), der am 11. und 12. Juni 2010 an der Universität Zürich stattgefunden hat, wurde diese Problematik in drei Themenkreisen behandelt:

In der ersten Sektion kamen philosophische und rechtsphilosophische Grundlagen der Verantwortung zur Sprache, namentlich Fragen nach dem Unterschied zwischen rechtlicher und moralischer Verantwortung. Ein Ausblick auf andere Kulturen zeigt die Vielfalt der Perspektiven auf diesen zentralen Begriffs menschlichen Handelns. Der Beitrag einer koreanischen Wissenschaftlerin stellt nicht das Individuum, sondern soziale und gesellschaftliche Gruppen in den Mittelpunkt, während im Vortrag zu China die umfassende Verantwortung des Herrschers und seiner Beamten untersucht wird.

Die zweite Sektion war Fragen der öffentlichen Verantwortung gewidmet. Die Diskussion und die Beiträge zeugen vom hohen Anspruch an die Verantwortung, die auch die die weitum geforderte Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Tätigkeit sowohl gegenüber der Natur als auch gegenüber künftigen Generationen zu umfassen hat.

Die dritte Sektion hatte die individuelle Verantwortung zum Gegenstand. In den beiden hier veröffentlichten Beiträgen wurde die Verantwortung der Wissenschaft beleuchtet. Aus historischer Sicht habe sich ein Verantwortungsbegriff der Wissenschaft erst ab dem 17. Jahrhundert entwickelt, weil erst dann die Wissenschaft als "fortschreitende Forschungsaktivität" aufgefasst worden sei. Vor allem seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bilde sich ein Verantwortungsbegriff heraus, der dem Wissenschafter zwar die grösstmögliche akademische Freiheit einräume, ihn aber einer doppelten – nämlich akademischen und sozialen – Verantwortung unterstelle.

Die Vorträge der Referierenden finden sich im ersten Teil dieses Kongressbandes, während der zweite Teil – mit der Überschrift "Diskussionsvoten" – Beiträge von Kongressteilnehmern enthält. Einige dieser Diskussionsvoten greifen Themenbereiche auf, die auch in den Referaten zur Sprache kamen, andere widmen sich Fragen, die über die Themenauswahl der drei Sektionen hinausgehen und weitere Aspekte der Verantwortung ausleuchten.

Finanziell unterstützt haben uns der Schweizerische Nationalfonds, die Hochschulstiftung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, der Zürcher Universitätsverein und der Nomos-Verlag. Ihnen gebührt unser herzlicher Dank.

Ebenso danken wir allen Autorinnen und Autoren für die engagierte Zusammenarbeit sowie dem Franz Steiner Verlag, insbesondere Herrn Dr. Schaber, für die

Unterstützung unseres Projekts und die Herausgabe dieses Tagungsbandes als Beiheft des renommierten Archivs für Rechts- und Sozialphilosophie.

Genf/Zürich, 20. September 2011

Bénédict Winiger Matthias Mahlmann Peter Gailhofer Philippe Avramov

Préface des Editeurs

La responsabilité est l'un des thèmes les plus anciens jamais discutés. Elle figure à une place privilégiée au sein d'un des plus vieux codes juridiques, à savoir la tablette sumérienne d'Ur-Nammu (XXI. Jh. A. C.). Les philosophes et les juristes de l'Antiquité grecque et romaine ont également formulé des pensées fondamentales qui imprègnent encore aujourd'hui largement notre compréhension de la responsabilité. En même temps, la responsabilité est encore aujourd'hui au centre des débats juridiques et philosophiques.

Lors du Congrès annuel de l'Association suisse de philosophie du droit et de philosophie sociale (ASPDS), du 11 au 12 juin 2010 à l'Université de Zurich, le thème de la responsabilité fut subdivisé en trois sections:

Dans la première section, la discussion se concentra essentiellement sur les fondements purement philosophiques et ceux en lien avec la philosophie du droit, notamment autour de la différence fondamentale entre responsabilité juridique et morale. Un aperçu d'autres cultures démontre ensuite la variété de perspectives s'attachant à cette notion centrale régissante les activités humaines. Ainsi, la contribution sur la Corée montre que cette culture ne place pas l'individu au centre de son intérêt, mais des groupes sociaux et sociétaux, tandis que, dans l'exposé sur la Chine, l'analyse s'orienta sur une responsabilité globale du souverain et de ses officiers.

Dans la deuxième section, le débat se focalisa sur la responsabilité publique. La discussion et les contributions témoignent de la lourde responsabilité des acteurs économiques qui porte aussi bien sur les rapports avec la nature que sur le bien-être des générations futures.

Dans la troisième section, ce fut au tour de la responsabilité individuelle. Les deux contributions publiées dans ce recueil analysent la responsabilité de la science. D'un point de vue historique, la notion d'une responsabilité scientifique ne prit naissance qu'à partir du 17e siècle. En effet, ce n'est qu'à partir de ce moment que la science fut assimilée à une «activité de recherche en faveur du progrès». Depuis la seconde moitié du 20e siècle se développa une notion de double responsabilité scientifique, concernant à la fois la liberté académique des scientifiques et les effets de leurs travaux sur la société.

Les conférences sont regroupées dans la première partie de ce volume, tandis que la seconde partie – ayant comme titre «Délibérations» – contient les contributions de participants de ce congrès. Certains des textes classés dans les «Délibérations» reprennent des thématiques discutées lors des exposés oraux, alors que d'autres se concentrent sur des aspects de la responsabilités qui n'ont pas été abordés dans les conférences.

Ce congrès a été soutenu financièrement par le Fonds National Suisse de la Recherche Scientifique (FNS), la Fondation universitaire du ministère de l'éducation suisse, l'Association de l'Université de Zurich, et la maison d'édition NOMOS. Nous adressons à tous ces organismes les plus sincères remerciements.

Par la même occasion, nous remercions vivement tous nos auteurs pour leur engagement, de même que la maison d'édition «Franz Steiner Verlag», et plus particulièrement M. Dr. Thomas Schaber, pour le soutien à notre projet et la publication

10 Préface des Editeurs

du présent ouvrage comme supplément dans les prestigieux «Archives de Philosophie du Droit et de Philosophie Sociale».

Zurich/Genève, le 20 septembre 2011

Matthias Mahlmann Bénédict Winiger Peter Gailhofer Philippe Avramov

Grusswort des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Zürich zur Eröffnung des SVRSP-Kongresses vom 11. und 12. Juni 2010

RECHT, FREIHEIT UND VERANTWORTUNG

Sehr verehrte Kongressteilnehmende Geschätzte Kolleginnen und Kollegen,

Ich darf Sie alle im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich herzlich begrüssen. Insbesondere begrüsse ich die ausländischen Kolleginnen und Kollegen und danke Ihnen, dass Sie den Weg nach Zürich auf sich genommen haben.

Fakultät und Universität freuen sich, dass die Schweizerische Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie wieder zurück nach Zürich gekehrt ist, nachdem sie in den Jahren 2007 und 2008 ihre beiden Kongresse zu den Themen des Verhältnisses von Rechtswissenschaft und Hermeneutik sowie von Rechtswissenschaft und Kulturwissenschaft hier ausgeführt hat.

Nach diesen vor allem methodologisch ausgerichteten Themen befassen Sie sich nun mit einem ethischen bzw. politischen Aspekt des Rechts und zwar mit dem zentralen Thema der Verantwortung im Verhältnis zum Recht.

Dieses Verhältnis von Recht und Verantwortung setzt – genau besehen – Freiheit voraus, nämlich die Freiheit, selbständig erkennen und selbständig entscheiden zu können. Wenn ich recht sehe, nimmt indessen kein Referat – zumindest von seiner Selbstbeschreibung her – diese Thematik auf. Ich bin also gespannt, wie dieses Grundelement der Rechtsordnung zur Geltung gelangen wird.

Die Betrachtungsweise der Wechselbeziehung von Recht, Verantwortung und Freiheit freilich entspricht gegenwärtig weder den sozialpolitischen noch den intellektuellen Standards unserer hastigen Zeit. Diesen Vorstellungen zufolge sind es vielmehr Institutionen, Systeme, Hirne und deren Neuronen oder einfach das alte Argument der Sachzwänge, die Erfolg bedingen oder zum Versagen führen. Wir sind – zum Glück möchte ich sagen – noch nicht schon wieder soweit zurück gefallen, mit Fatum, Göttern und anderen Dominanten im "Hinter"-Grund uns Unfreiheit gleichsam einzureden.

Denn solcherweise antrainiertes Denken in falschen Kategorien, selbst wenn sie sich gegenwärtig wissenschaftlich nur allzu gerne behaupten – wie ich solche Unart des Denkens bewusst provokativ bezeichne –, ruiniert letztlich jede moderne Gesellschaft. Davon spricht allerdings niemand, es wäre ja unwissenschaftlich. Doch verkennen wir nicht, dass es höchste Zeit wäre, genau davon zu sprechen. Sie werden es tun und zu diesem philosophischen "Über"-Mut gratuliere ich Ihnen!

Ich denke, eine Gesellschaft kann nur solange gedeihen, als die Menschen für das verantwortlich gesehen werden, was sie tun. Ich weiss, dies ist heute, wie schon erwähnt, gegen den neurowissenschaftlichen Trend, doch erinnere ich gerne an den Kongress, den die SVRSP zur Thematik von Rechtlicher Verantwortung und Gehirnfor-

12 Marcel Senn

schung mit grossem Erfolg im Jahre 2006 durchgeführt hatte. Dieser Kongress veranschaulichte unter anderem, dass man schnell und leicht solchen Ideen erlag, so auch schon im 17. oder 19. Jahrhundert, als der Mensch als Maschine oder als Biosystem, die Gesellschaft als Uhrwerk oder als Produktionsanstalt gesehen wurden. Diese Vorstellungen laufen heute weiter, eben nur auf anderer Ebene, etwa derjenigen der Neurowissenschaften, und sie propagieren weder Verantwortung noch Freiheit und schon gar kein Recht, sondern deren Gegenteile.

Das Rechtssubjekt ist in deren Sprachführung getilgt. Und dennoch ist es stets real, selbst wenn es sich mithilfe solcher Vorstellungen elegant seiner Verantwortung entzieht. Es zählt bestenfalls dort, wo es kassiert, und insoweit erscheint es dann doch noch als ein forderndes und konsumierendes Designderivat seiner Zeit.

Eine Gemeinschaft, eine Gesellschaft, ein Staat kann nur wirklich sein, wenn und solange Verlässlichkeit für gemeinsames Handeln und Einstehen für Entscheidungen bestehen. Erst auf dieser Grundlage kann Verantwortung weiter zu "Solidarität" führen. Die Präsenz und Konsistenz von Verantwortung in Solidarität beruht dann aber auf einem realen Begriff von Freiheit,¹ wie auch immer dieser theoretisch begründet werden sollte. Dies ist in Erinnerung zu halten.

Den eigentümlichen Zusammenhang von Recht und Verantwortung auf der Basis von Freiheit zu erkennen ist im Sinn einer kritischen Philosophie unerlässlich. Freiheit – richtig verstanden – ist daher nicht eine Form der Kontingenz, sondern die Voraussetzung von Verantwortlichkeit im Recht.

Sie haben sich mit Ihrem Tagungsthema also eine respektable Verantwortung aufgebürdet, insofern Sie sich eines der wichtigsten, spannendsten, in jedem Fall aber ein Kernthema der Rechtsphilosophie vorgenommen haben.

Ich wünsche Ihnen dazu – und uns in Folge – erhellende Antworten, vor allem aber zahlreiche weitergehende Fragen und Infragestellungen, die der Bedeutung des Themas das kohärente Profil geben mögen, vielleicht sogar es neu strukturieren, im Blick darauf, dass Recht auf Freiheit beruht, und es keine Freiheit ohne Verantwortung gibt.